



Satzung
der
TSG Nordholz u.Umg.v.1907e.V.





Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR	4
§ 2 ZWECK, AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE	4
§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT.....	4
§ 4 GLIEDERUNG.....	4
§ 5 MITGLIED.....	4
§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT.....	5
§ 8 MITGLIEDSBEITRÄGE, AUFNAHMEGEBÜHR	6
§ 9 DATENVERWALTUNG UND DATENSCHUTZ.....	6
§ 10 DIE RECHTE UND PFLICHTEN	8
§ 11 ORGANE.....	8
§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	9
§ 13 ZUSTÄNDIGKEIT DER ORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG	9
§ 14 EINBERUFUNG VON MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN	9
§ 15 NACHTRÄGLICHE ANTRÄGE ZUR TAGESORDNUNG (DRINGLICHKHEITSANTRÄGE).....	9
§ 16 ABLAUF UND BESCHLUSSFASSUNGEN VON MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN	10
§ 17 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT	10
§ 18 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN.....	11
§ 19 VORSTAND.....	11
§ 20 ERWEITERTER VORSTAND	12
§ 21 ERNENNUNG VON EHRENMITGLIEDERN.....	12

**Satzung der
„Turn- und Sportgemeinschaft Nordholz u. Umg. v. 1907 e.V.“
-22.02.2019**



§ 22 KASSENPRÜFUNG	12
§ 23 ORDNUNGEN	13
§ 24 PRESSE UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	13
§ 25 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND ANFALLSBERECHTIGUNG	13
§ 26 INKRAFTTRETEN.....	13
AM 22.02.2019 BESCHLOSSEN WORDEN.....	13



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „Turn- und Sportgemeinschaft Nordholz u. Umg. v. 1907 e.V.“ Er hat seinen Sitz in 27639 Wurster Nordseeküste, Mühlenstr. 48. Er ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen und im Kreissportbund Cuxhaven, deren Satzungen und Ordnungen er anerkennt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Jugendlichen zu. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Sportarten: Fußball, Leichtathletik, Turnen, Ju-Jutsu, Tanzen, Tischtennis, Präventionsangebote, Bewegungskurse. Die Sportarten können nach Bedarf variieren. Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiter/innen mit und ohne Lizenz.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 5 Mitglied

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.



§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, besteht kein Widerspruchsrecht.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und nur zum Schluss eines Halbjahres zulässig, d.h. zum 30.6. oder 31.12.)
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand (gem. §19 Nr.4). Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Halbjahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Zahlungssäumige werden 2 Wochen nach dem Beitragseinzug oder Rechnungsstellung erinnert. Danach erfolgt in Abständen von 2 Wochen das interne, kostenpflichtige Mahnverfahren.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.



§ 8 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr

1. Von den Mitgliedern werden Monatsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Datenverwaltung und Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift
 - Bankverbindung (falls Lastschriftinzug in Satzung vorgesehen),
 - Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie
 - E-Mail-Adresse,
 - Geburtsdatum,
 - Staatsangehörigkeit
 - Lizenz(en),
 - Ehrungen,
 - Funktion(en) im Verein
2. Die personenbezogenen Daten werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Alle Angaben werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
 3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
 4. Als Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (LSB Niedersachsen) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den LSB Niedersachsen zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.

Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren



Sportarten im Verein betrieben werden.

5. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Es ist dem genannten Personenkreis untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
7. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
8. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einfeldfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.



9. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.
10. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10 Die Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Sportangeboten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereins an und verpflichtet sich diese zu befolgen. Alle Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Darüber hinaus sind alle Mitglieder zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen angehalten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere
 - Die Mitteilung von Anschriftänderungen
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Vorlage einer Kopie des Ausbildungsvertrages, der Immatrikulationsbescheinigung etc.)
4. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand



§ 12 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

§ 13 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge

§ 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlungen sind mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnungen schriftlich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt in der hiesigen Nordsee-Zeitung und den Cuxhavener Nachrichten, sowie durch Aushänge am sog. „Schwarzen Brett“ an den beiden Vereinshäusern der Sportplätze „Hinter dem Heidedeich“ und am „Willi-Wicke Platz“.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neuzufassenden Paragraphen im genauen Wortlaut während der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Der Antrag auf Satzungsänderung/en kann vor der Mitgliederversammlung zu den Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge)

Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit und somit die Aufnahme in die Tagesordnung beschließen.

Anträge auf Satzungsänderungen oder auf die Auflösung des Vereins sind als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen.



§ 16 Ablauf und Beschlussfassungen von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r)/ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst;
 - Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
 - Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
 - Geheime Wahlen und geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn auf Antrag eines anwesenden Stimmberechtigten 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diese verlangen.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
 - der/die Versammlungsleiter/in
 - der/die Protokollführer/in
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
5. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.



§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 19 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Jugendwart/in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines Vertreters/ihrer Vertreterin. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Vorstandssitzung leitet der /die Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der /die stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder Ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- der/die Vorsitzende
 - der/die 1. stellvertretenden Vorsitzende
 - der/die 2. stellvertretenden Vorsitzende
 - der/die Kassenwart/in.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und je eins der hier genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstands-Ämter in einer Person ist unzulässig.



6. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden (z.B. Geschäftsführer/in o. Leiter/in Geschäftsstelle).
7. Zur Erledigung von Vereinsangelegenheiten ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte einzustellen. Die Beschäftigten können Angehörige des Vorstandes sein, sofern der erw. Vorstand nach § 20 es mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen hat.
8. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 20 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- die Mitglieder des Vorstandes (§ 19)
- die Abteilungsleiter/innen der Sportabteilungen
- ein Mitglied des Festausschusses
- die/der Platzwart/in
- die/der Seniorenbeauftragte

Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstand mindestens dreimal jährlich zur Arbeitssitzung einberufen.

Die Abteilungsleiter/innen werden durch den Vorstand und/oder durch die Mitglieder der Abteilungen vorgeschlagen und durch den Vorstand berufen. Nach der Berufung nimmt der/die Abteilungsleiter/in sein Amt kommissarisch auf. In der Mitgliederversammlung erfolgt die Bestätigung im Amt. Die Abteilungsleitungen werden jährlich auf der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 21 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes (§19 und §20) von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Gewählte Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlungspflicht entbunden.

§ 22 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/in und eine(n) Ersatzkassenprüfer/in für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Ablagen, Ordner und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu



prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwartes/in.

§ 23 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, Datenschutzverordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes (§19, Nr.4) beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 24 Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Für die Presse und Öffentlichkeitsarbeit nutzt die TSG-Nordholz die Vereinszeitschrift, eine eigene Homepage und die allgemeine Presse. Bilder von Personen werden ausschließlich zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit genutzt. Bei Inanspruchnahme des § 22 KunstUrhG ist dies dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Dies gilt auch für Minderjährige durch deren Erziehungsberechtigte.

§ 25 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zweck des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gem. § 19 Nr. 4 gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Wegfall des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wurster Nordseeküste, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins

am 22.02.2019 beschlossen worden.